

Hauptsatzung der Stadt Neuss Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Aufgabenbereich der Stadt Neuss 1
§ 2	Stadtgebiet, Stadtbezirke..... 1
§ 3	Wappen, Stadtfarben, Siegel, Schriftverkehr 1
§ 4	Bezeichnung der Ratsmitglieder, Stellvertretung des Bürgermeisters, Verpflichtung, Amtskette des Bürgermeisters 2
§ 5	Ausschüsse 3
§ 6	Aufgaben des Hauptausschusses und der Ausschüsse 3
§ 7	Ausschuß für Anregungen und Beschwerden..... 3
§ 8	Bildung von Bezirksausschüssen..... 4
§ 9	Aufgaben der Bezirksausschüsse 4
§ 10	Bezirksverwaltungsstellen 5
§ 11	Integrationsrat 5
§ 12	Ersatz des Verdienstausfalls 5
§ 13	Aufwandsentschädigung..... 6
§ 14	Zuständigkeiten des Rates und des Hauptausschusses für beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen 7
§ 15	Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den Bürgermeister..... 7
§ 16	Genehmigung von Verträgen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r) GO 8
§ 17	Urkunden für Beamte, schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern..... 8
§ 18	Zahl der Beigeordneten, allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters 9
§ 19	Teilnahme an Sitzungen 9
§ 20	Gleichstellung..... 9
§ 21	Form öffentlicher Bekanntmachungen 10
§ 22	Unterrichtung der Einwohner 11
§ 23	Inkrafttreten 12

**Hauptsatzung der Stadt Neuss
vom 31. Mai 1995
(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004)**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabenbereich der Stadt Neuss**

Die Stadt Neuss erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

**§ 2
Stadtgebiet, Stadtbezirke**

- (1) Das Gebiet der Stadt Neuss ergibt sich aus der Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Im Gebiet der Stadt Neuss werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:

Stadtbezirk	I	Neuss-Holzheim,
Stadtbezirk	II	Neuss-Norf,
Stadtbezirk	III	Neuss-Rosellen,
Stadtbezirk	IV	Neuss-Uedesheim.

Die Grenzen dieser Stadtbezirke ergeben sich aus der in Abs. 1 angeführten Karte (Anlage 1).

**§ 3
Wappen, Stadtfarben, Siegel, Schriftverkehr**

- (1) Das Wappen der Stadt Neuss zeigt auf einem von Schwarz und Rot gespaltenen Schild im schwarzen (linken) Feld einen rot bewehrten, goldenen Doppeladler, im roten (rechten) Feld ein durchgehendes silbernes Kreuz. Das Wappen wird von einer goldenen deutschen Kaiserkrone gekrönt. Als Wappenhalter dienen zwei goldene Löwen.

- (2) Die Farben der Stadt Neuss sind rot und weiß.
- (3) Als Dienstsiegel führt die Stadt Neuss ihr Wappen (Abs. 1) einfarbig und in runder Form mit der Umschrift "Stadt Neuss" und das historische Quirinussiegel, dessen Abdruck als Anlage beigefügt ist. Das historische Quirinussiegel kann nur bei besonderen Anlässen verwendet werden.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt Neuss nach außen hin wird unter der Bezeichnung "Stadt Neuss" geführt. Die für den Schriftverkehr der Eigenbetriebe geltenden Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 4

Bezeichnung der Ratsmitglieder, Stellvertretung des Bürgermeisters, Verpflichtung, Amtskette des Bürgermeisters

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordnete". Diese Bezeichnung und die sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister". Sie sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Bürgermeisters berufen, wenn der jeweils vorgehende Stellvertreter verhindert ist.
- (3) Bei der Einführung nimmt der Bürgermeister die Verpflichtung der Stadtverordneten vor. Die Stadtverordneten geben folgende Erklärung ab:

"Ich gelobe, daß ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Aufgaben als Stadtverordneter zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werde."
- (4) Für die Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und für die Verpflichtung der zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellten sachkundigen Bürger durch den Ausschußvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei feierlichen Anlässen trägt der Bürgermeister die Amtskette.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die Ausschüsse, die er nach gesetzlicher Vorschrift bilden muß (Pflichtausschüsse) und die in den §§ 7 und 8 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse. Der Rat kann beschließen, darüber hinaus weitere Ausschüsse zu bilden.
- (2) Der Rat kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 6 Aufgaben des Hauptausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten ihres Sachgebietes und bereiten insbesondere die Beschlußfassung des Rates vor. Entscheidungen können die Ausschüsse nur treffen, soweit ihnen durch Gesetz, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Ratsbeschluß Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind.
- (2) Der Hauptausschuß ist über die ihm in den §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 1 GO übertragenen Aufgaben hinaus berechtigt, die von anderen Ratsausschüssen behandelten Angelegenheiten erneut zu beraten.
- (3) Ihm obliegt außerdem die Vorberatung in Personalangelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über die Besetzung der Stellen der Schulleiter und deren Stellvertreter, die im Schulausschuß vorbereitet und dem Rat zur abschließenden Entscheidung unmittelbar zugeführt werden.

§ 7 Ausschuß für Anregungen und Beschwerden

- (1) Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 2 GO, die an den Rat gerichtet sind, wird ein Ausschuß für Anregungen und Beschwerden gebildet.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Bürgermeister, der eine Geschäftsstelle für den Ausschuß für Anregungen und Beschwerden einrichtet. Die Geschäftsstelle legt eingegangene Anregungen und Beschwerden dem Ausschuß vor, bestätigt dem Antragsteller den Eingang und teilt ihm den Sitzungstermin mit, in dem seine Eingabe zur Verhandlung ansteht.
- (3) Der Ausschuß nimmt zu den Anregungen und Beschwerden nach Prüfung Stellung und leitet sie mit seiner Stellungnahme dem für die Entscheidung

zuständigen Organ (Rat, entscheidungsbefugter Ausschuß, Bürgermeister) zu. Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine bereits getroffene Entscheidung, leitet der Ausschuß die Eingabe nur weiter, wenn er eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung für angezeigt hält. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Antragsteller über die Stellungnahme des Ausschusses.

§ 8

Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Für jeden Stadtbezirk bildet der Rat einen Bezirksausschuß. Jeder Bezirksausschuß hat 17 Mitglieder. § 39 Abs. 4 Ziffer 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Rat bestellt. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse können Stadtverordnete und sachkundige Bürger berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechtes dem Rat der Stadt angehören können. Den Bezirksausschüssen dürfen mehr sachkundige Bürger als Stadtverordnete angehören. Jeder Bezirksausschuß wählt aus den ihm angehörenden Stadtverordneten einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmen, sind auf die Bezirksausschüsse die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften anzuwenden. Auf die Mitberatungsrechte des Bürgermeisters und bestimmter Stadtverordneter (§ 39 i.V. mit § 36 Abs. 6 und 7 GO) wird hingewiesen.

§ 9

Aufgaben der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgenommen hiervon sind Beratungen und Beschlußfassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Allerheiligen.

Die Bezirksausschüsse können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 10 Bezirksverwaltungsstellen

- (1) Es werden zwei Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, eine für den Stadtbezirk Neuss-Holzheim und eine, die für die Stadtbezirke Neuss-Norf und Neuss-Rosellen zuständig ist.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen trifft der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 11 Integrationsrat

Abweichend von § 27 GO NW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet, der aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Elf Mitglieder werden nach der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt gewählt, sechs weitere Mitglieder vom Rat aus dessen Mitte nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren. Ebenso werden persönliche Vertreter/innen gewählt. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Stadt Neuss auf ihren Antrag vom 21. Juni 2004 gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 GO NW am 6. Juli 2004 - AZ: 31-43.02.01/02-Z-4978/04(0) - eine Befreiung von den Absätzen 1, 3, 4 und 11 des § 27 GO NW erteilt.

§ 12 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Stadtverordneten und die Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Darüber hinaus haben einen solchen Anspruch auch die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats (§ 11) sowie die Mitglieder der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Gremien. Der Ersatz wird für jede Stundeder versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Mindeststundensatz für Hausfrauen beträgt 7,50 EUR. Alle Stadtverordneten und Mitglieder von Ausschüssen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 7,50 EUR, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

- (3) Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nach den vorstehenden Absätzen darf ein Höchstbetrag von 30,00 EUR in keinem Fall überschritten werden.
- (4) Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (5) Für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung für Kinder bis zu 14 Jahren mit einem Betrag von 7,50 EUR je Stunde erstattet. Die Altersgrenze gilt nicht für behinderte Kinder. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Ersatz des Verdienstauffalls gezahlt wird.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten, die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der 1. Stellvertretende Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung, die in der EntschVO für die Stadtverordneten vorgesehen ist, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in dreifacher Höhe, jeder weitere Stellvertretende Bürgermeister in Höhe des 1,5fachen der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete.
- (3) Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, Beschäftigte der Eigenbetriebe als Mitglieder der Werksausschüsse sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung je Sitzung. Ein gleiches Sitzungsgeld erhalten ferner die vom Rat berufenen, diesem aber nicht angehörenden Mitglieder von Unterausschüssen, Arbeitskreisen, Kommissionen und ähnlichen Gremien mit beratender Aufgabenstellung, die vom Rat oder mit dessen Zustimmung gebildet und keine Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung sind.
- (4) Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf höchstens 30 Sitzungen pro Jahr festgelegt.

§ 14
**Zuständigkeiten des Rates und des Hauptausschusses für
beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen**

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 3 GO bleiben vorbehalten

- a) dem Rat die Beschlußfassung über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten sowie die Höhergruppierung von Angestellten ab Vergütungsgruppe Ib BAT,
- b) dem Hauptausschuß bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, bei denen des gehobenen Dienstes ab dem ersten Beförderungsrang, die Beschlußfassung über die Einstellung, die Übernahme im Wege der Versetzung von anderen Dienstherren sowie die Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis.
- c) dem Hauptausschuß die Einstellung von Angestellten - unabhängig von ihrer Eingruppierung -, die zu Leiterinnen bzw. Leitern von Ämtern oder Einrichtungen bestellt werden sollen.

§ 15
**Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten
auf den Bürgermeister**

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird auf den Bürgermeister übertragen:
 - a) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Stadt, sofern der angefochtene Verwaltungsakt nicht auf einem Beschluß des Rates, eines nach § 41 Abs. 2 GO entscheidungsbefugten Ausschusses oder einer nach § 60 (Dringlichkeitsentscheidung) GO getroffenen Entscheidung beruht;
 - b) Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt. Der Erlaß solcher Forderungen gilt als ein Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit die zu erlassene Forderung den Betrag von 7.500,00 EUR nicht übersteigt oder die Forderung Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens ist;
 - c) den gesetzlich vorgeschriebenen Erlaß nach §§ 32, 33 Grundsteuergesetz. Der Finanzausschuß wird nach Ablauf eines Quartals jeweils über Erlasse mit einem Wert von mehr als 7.500,00 EUR informiert.
 - d) alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, ausgenommen

Geschäfte in den in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO geregelten Angelegenheiten,

Geschäfte in Angelegenheiten, für deren Übertragung eine besondere Form vorgeschrieben ist,

Geschäfte in Angelegenheiten, in denen die Entscheidungszuständigkeiten nach § 41 Abs. 2 GO einem Ausschuß übertragen sind.

- (2) Der Rat behält sich in allen Fällen des Abs. 1 das Recht vor, im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, die ihm nach Abs. 1 übertragenen Entscheidungszuständigkeiten auf Dienstkräfte der Stadtverwaltung weiterzuübertragen.
- (4) Im übrigen können dem Bürgermeister durch Ratsbeschluß weitere Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

§ 16

Genehmigung von Verträgen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r) GO

Von der Genehmigungspflicht für Verträge der Stadt Neuss mit Stadtverordneten, mit Ausschußmitgliedern, mit dem Bürgermeister und mit den leitenden Dienstkräften sind ausgenommen:

- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR jährlich.

Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts und die Angestellten von Vergütungsgruppe I BAT an aufwärts.

§ 17

Urkunden für Beamte, schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, diese Befugnis auf Dienstkräfte der Stadtverwaltung zu übertragen.

§ 18
Zahl der Beigeordneten,
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf sechs festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen.
- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter".

§ 19
Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Andere Beamte und Angestellte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete anordnet.

§ 20
Gleichstellung

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Rat für seinen Geschäftsbereich eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Rates der Stadt Neuss und der Bürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Sie haben die Aufgabe, auf Verstöße gegen dieses Verfassungsgebot hinzuweisen. Sie wirken bei allen Angelegenheiten mit, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen berühren. Sie haben darauf hinzuwirken,

daß Benachteiligungen beseitigt werden. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an allen Vorhaben und Maßnahmen so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre Initiativen, Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden können.

- (3) Ihnen sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuss, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der Ausgabe NE-GV der "Neuss-Grevenbroicher-Zeitung" und in der Ausgabe DNG der "Westdeutschen Zeitung/ Düsseldorf Nachrichten" vollzogen. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte der in Satz 1 genannten beiden Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erscheint.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, gilt folgendes:

- a) Kann die öffentliche Bekanntmachung nur in einer der beiden Tageszeitungen nicht vollzogen werden, ist sie in der anderen Tageszeitung und durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 zu vollziehen. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.
- b) Kann die öffentliche Bekanntmachung in beiden Tageszeitungen nicht vollzogen werden, ist sie durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 zu vollziehen. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Öffentliche Bekanntmachungen nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) sind unverzüglich nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

- (3) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Neuss, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben oder zulassen, bleiben unberührt.

- (4) Soweit nach sondergesetzlicher Vorschrift öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang zu erfolgen haben, wird die Bekanntmachung am "Schwarzen Brett" im Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 ausgehängt. Aufgebote werden durch Aushang vor den Räumen des Standesamtes im Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

§ 22

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Er kann diese Unterrichtung auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
- a) Mitteilung in den für die Bekanntmachung von Ortsrecht bestimmten beiden Tageszeitungen oder durch besondere schriftliche Mitteilung der Stadt (z.B. Flugblätter, Einwohnerbriefe, Internet) oder
 - b) Auslegung von Plänen und/oder Modellen von Vorhaben unter Mitteilung der Auslegung nach Buchstabe a) oder
 - c) Einwohnerversammlungen, die auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden können.
 - d) Auslage in den Bezirksverwaltungsstellen sowie in der Stadtbibliothek, ausgenommen davon sind Pläne und/oder Modelle nach Buchstabe b).

Die Informationsmittel können nebeneinander angewendet werden.

- (3) Soll die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung erfolgen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung die Einwohner zu der Versammlung ein.
- (4) Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Unterrichtung nach Abs. 1, wie und durch wen sie zu erfolgen hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in Angelegenheiten, für die durch Rechtsvorschriften eine förmliche Anhörung oder Beteiligung bereits vorgeschrieben ist.

§ 23
Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 13. Juni 1980 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1: Gebietskarte (§ 2)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Mai 1995

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Satzung ist am 15. Juni 1995 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 27. März 1998

Die Änderung ist am 8. April 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 1. Oktober 1999

Die Änderung ist am 7. Oktober 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 27. Juni 2000

Die Änderung ist am 1. August 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2004

Die Änderung ist am 23. Oktober 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004

Die Änderung ist am 28. Dezember 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
